

Die Grundsatzbestimmungen der neuen Zivilprozeßordnung

Mit dem Zivilgesetzbuch der DDR tritt am 1. Januar 1976 auch das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen — Zivilprozeßordnung — in Kraft. Mit ihm findet eine Periode ihren Abschluß, die durch die Bemühungen von Wissenschaft und Praxis gekennzeichnet war, unter Nutzung der Erfahrungen der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Länder ein Zivilverfahrensrecht auszuarbeiten, das den grundlegenden gesellschaftlichen Veränderungen in der DDR Rechnung trägt und geeignet ist, den Rechts Verwirklichungsprozeß im Sinne der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu vervollkommen.

Das sozialistische Zivilprozeßrecht ist in konsequenter Auseinandersetzung mit dem überkommenen Zivilverfahrensrecht und der bürgerlichen Rechtsideologie geschaffen worden, es stellt seinem Wesen nach eine neue Qualität dar und hat in der ZPO vom 19. Juni 1975 auch eine dieser Qualität entsprechende Form gefunden. Auf der Grundlage des sozialistischen Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts war es möglich, das schier unübersehbare Normengestrüpp der bisher geltenden zivilprozessualen Bestimmungen zu beseitigen und in etwa 200 Normen das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen einheitlich zu regeln.

Die neue ZPO legt die Aufgaben der Kreis- und Bezirksgerichte sowie des Obersten Gerichts bei der Behandlung von Rechtsstreiten und anderen Rechtsangelegenheiten insbesondere zivil-, familien- und arbeitsrechtlicher Natur fest. Sie bestimmt die Stellung der Prozeßparteien und regelt die Rechte und Pflichten der am Verfahren mitwirkenden Beauftragten von Kollektiven der Werktätigen und gesellschaftlicher Organisationen sowie der sonstigen an diesen Verfahren Beteiligten. Sie bestimmt ausdrücklich auch die Rechte der Gewerkschaften bei der Mitwirkung in Arbeitsrechtssachen (§ 1).

Die Regelung der Beziehungen zwischen den Gerichten, den Prozeßparteien und den anderen Prozeßbeteiligten durch die ZPO ist eine organische Ergänzung des materiellen Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts. Die Tatsache, daß die Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverhältnisse unter sozialistischen Bedingungen nicht mehr von unversöhnlichen Gegensätzen bestimmt werden, sondern von der prinzipiellen Übereinstimmung individueller und gesellschaftlicher Interessen, bestimmt auch das sozialistische Verfahrensrecht. Die Gesamtheit der prozessualen Beziehungen, das Prozeßrechts-Verhältnis, wird dementsprechend vom Grundsatz des Miteinander aller Prozeßsubjekte innerhalb des gerichtlichen Verfahrens charakterisiert, einem Grundsatz, der sich in den Aufgaben, Rechten und Pflichten der verschiedenen Prozeßbeteiligten niederschlägt und darauf gerichtet ist, einer konsequenten Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu dienen.

Die leitenden Ideen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten zur Gestaltung gerichtlicher Verfahren haben in der neuen ZPO als sozialistische Rechtsprinzipien ihren Ausdruck gefunden. Sie durchziehen das ganze Gesetz und sind in ihren Konsequenzen in den einzelnen Rechtsinstituten geregelt. Die Darlegung der prinzipiellen Aspekte des Zivilverfahrensrechts beschränkt sich also nicht auf deren Behandlung in den einleitenden, grundsätzlichen Bestimmungen des Gesetzes. Einzelne von ihnen tauchen in ihrem ganzen Gewicht über-

haupt erst in den speziellen Abschnitten auf. Der einleitende Teil der ZPO — der übrigens kein allgemeiner Teil im herkömmlichen Sinne ist — enthält die Generalorientierung des Gesetzes und umreißt damit die Stellung der Prozeßsubjekte sowie die Anforderungen, die im sozialistischen Zivilverfahren an sie gestellt werden.

Stellung und Aufgaben der Gerichte

Die Stellung der Gerichte im Zivilprozeß der DDR ist durch Aktivität und Initiative, durch Unvoreingenommenheit und Parteilichkeit sowie durch eine schöpferische Grundhaltung geprägt. Die Gerichte haben die Aufgabe, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung zu schützen, gesetzlich garantierte Rechte und Interessen zu wahren und durchzusetzen sowie durch eine hohe Wirksamkeit des gerichtlichen Verfahrens dazu beizutragen, sozialistische Beziehungen im gesellschaftlichen Zusammenleben der Bürger zu fördern (§ 2 Abs. 1). Die sozialistische Gesetzlichkeit als Ausdruck und Instrumentarium zur Durchsetzung historischer Gesetzmäßigkeiten ist entwicklungs- und zukunftsorientiert und verlangt daher ein konsequent dialektisch-materialistisches Herangehen an die Erscheinungen unserer Wirklichkeit, da nur so die Dynamik des Lebens voll erfaßt und ihr auch durch die gerichtliche Tätigkeit entsprochen werden kann.

Aktivität und Initiative der Gerichte im Zivilverfahren sind unter diesen Umständen nur die logische Ergänzung der vielfältigen Dispositionsbefugnisse der Prozeßparteien, sie setzen die berechtigten Aktivitäten und Initiativen der Parteien voraus. Die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit bestimmt das Miteinander der verschiedenen Prozeßsubjekte, wobei den Gerichten als den Repräsentanten der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung auf Grund ihrer besonderen Sach- und Fachkunde eine besondere Verantwortung obliegt. Unvoreingenommenheit gegenüber den Prozeßsubjekten und parteiliches, d. h. vom Standpunkt der sozialistischen Gesetzlichkeit bestimmtes Herangehen und Entscheiden von Rechtsstreiten und anderen Rechtsangelegenheiten, sind dabei zwei sich gegenseitig bedingende Voraussetzungen gerichtlicher Tätigkeit.

Dem entspricht die gesetzliche Verpflichtung der Gerichte, in einem konzentrierten und zügigen Verfahren die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen aufzuklären, wahrheitsgemäß festzustellen und nach den Rechtsvorschriften zu entscheiden (§ 2 Abs. 2 Satz 1). Damit ist zugleich dem Prinzip der Feststellung der objektiven Wahrheit als Grundprinzip des Zivilverfahrens der DDR Ausdruck gegeben. Dieses Prinzip stellt eine bewußte Abwendung von der bürgerlichen Verhandlungsmaxime dar und setzt an die Stelle einer mehr oder weniger ausgeprägten Parteiherrschaft über den Zivilprozeß das zielstrebige Zusammenwirken von Gericht und Parteien.

Die Verhandlung des sozialistischen Zivilprozesses ist keine Verhandlung zwischen den Prozeßparteien vor einem scheinneutralen Gericht, das der Tatsachenermittlung relativ passiv gegenübersteht und abwartet, daß ihm die sachlichen Entscheidungsgrundlagen unterbreitet werden. Sie ist vielmehr eine Erörterung der Sach- und Rechtslage zwischen dem Gericht und den Parteien bei beiderseits aktivem Handeln zur wahrheitsgemäßen Feststellung des Sachverhalts. Die Prozeßparteien bleiben demgemäß im Zivilverfahren vor den Ge-